

16  
E-DRÄS 8

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

**Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (E-DRÄS 8)**

Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5416  
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

**Dr. Axel Wehling**  
**Mitglied der Geschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Hans-Jürgen Säglitz**  
**Leiter Abteilung Rechnungslegung**

E-Mail: [h.saeglitz@gdv.de](mailto:h.saeglitz@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Der GDV bedankt sich für die Möglichkeit, zum E-DRÄS 8 Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist es wichtig, dass die Überarbeitung des DRS 20 zur Umsetzung der mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eingeführten nichtfinanziellen Berichtspflichten den folgenden Kriterien gerecht wird:

- Keine Abkehr von der gesetzlichen eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU,
- Erhaltung der gesetzgeberisch eingeräumten Ermessens- und Gestaltungsspielräume der Konzerne bei der Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtspflichten,
- keine Vorgabe von bestimmten Auslegungen der gesetzlichen Vorschriften.

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz kommt es zu einer wesentlichen Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten, welche in der Folge eine grundlegende Überarbeitung des DRS zum Konzernlagebericht notwendig macht. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der vorgelegte Entwurf insgesamt gelungen. Einige Anmerkungen im Detail bitten wir im Folgenden den Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zu entnehmen.

### **Frage 1: Definition von Risiko**

Im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung ist über Risiken zu berichten, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden. Allgemein, und so auch im DRS 20, wird unter Risiko ein mögliches künftiges Ereignis verstanden, das zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch eine Prognose oder ein Ziel) führt. In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war (siehe für eine ausführliche Darstellung die Begründung zum Standardentwurf Tz. B76 bis B84). Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

- a) Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?*
- b) Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?*

Die Streichung des Unternehmensbezugs in der Risikodefinition bitten wir unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen nochmals zu überdenken:

Für die vorgeschlagene Streichung spricht die Tatsache, dass die Risikoberichterstattung nach § 289c Absatz 3 Nummer 3 HGB die Perspektive auf Risiken für nichtfinanzielle Aspekte außerhalb des Unternehmens erweitert. Dementsprechend weist der Gesetzgeber in der Begründung zu § 289c HGB darauf hin, dass der Risikobegriff im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Berichtspflichten nicht allein bilanzrechtlich bestimmt werden kann.

Auf der anderen Seite ist zu hinterfragen, ob die Änderung der allgemeinen Definition geeignet ist, die erweiterte Dimension des Risikobegriffs zutreffend abzubilden. Der Gesetzgeber weist in der Begründung zu § 289c HGB ebenfalls darauf hin, dass bei der Berichterstattung über Risiken die allgemeinen Grundsätze der Finanzberichterstattung entsprechend anzuwenden sind. Daraus kann der Grundsatz abgeleitet werden, dass die generelle Risikoberichterstattung weiterhin aus der Sicht der

Konzernleitung zu erfolgen hat und lediglich im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung die Erwartungen auch anderer Stakeholder zu berücksichtigen sind. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis würde bei einer Streichung des Unternehmensbezugs in der allgemeinen Risikodefinition nicht zum Ausdruck kommen. Hinzu kommt, dass die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung auch einem erweiterten Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegt. § 289c Absatz 3 Nummern 3 und 4 HGB stellen auf wesentliche Risiken ab, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte haben oder haben werden. Vor diesem Hintergrund könnte es Sinn machen, die eigenständige Bedeutung der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung gesondert in dem dafür vorgesehenen Abschnitt des DRS 20 zu erläutern.

**Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht**

Neben der Bereitstellung der im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung geforderten Angaben in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht können diese auch vollständig in den Konzernlagebericht integriert werden. Im Falle der Nutzung der letztgenannten Möglichkeit wird empfohlen, im Konzernlagebericht die Stellen anzugeben, an denen die geforderten Angaben bereitgestellt werden. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Vergleichbarkeit für die Adressaten des Konzernlageberichts zu verbessern.

*Befürworten Sie diese Empfehlung?*

Ja.

Die Kennzeichnung der vollständig integrierten nichtfinanziellen Erklärungsabschnitte im Konzernlagebericht kann insbesondere bei einem größeren Berichtsumfang im Interesse der Vergleichbarkeit und Transparenz sinnvoll sein. In übersichtlicheren Konzernlageberichten ergibt sich dagegen nicht notwendigerweise ein Bedürfnis nach besonderer Hervorhebung der nichtfinanziellen Erklärung. Daher ist zu begrüßen, dass hier eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen und keine einheitliche Praxis vorgegeben wird.

### **Frage 3: Geschäftsmodell**

Gemäß § 315c HGB i.V.m. § 289c Abs. 1 HGB haben Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. In der Praxis hat sich die Beschreibung des Geschäftsmodells im Konzernlagebericht etabliert, wofür konkretisierende Regelungen insbesondere in Tz. 37 enthalten sind. Bei den im E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 handelt es sich um Formulierungsänderungen, die keine Änderung der bisherigen Anforderungen intendieren. Sie dienen einer Neustrukturierung und Klarstellung der bisherigen Anforderungen. Die Pflicht zur Darstellung des Geschäftsmodells für Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, wird in Tz. 257 geregelt.

- a) *Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?*
- b) *Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 257) für hilfreich?*

Zu a):

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Die vorgenommenen Änderungen sind aus Anwendersicht nachvollziehbar und hilfreich.

Zu b):

Die getrennte Darstellung des Geschäftsmodells wird für hilfreich erachtet. Doppelaussagen können durch die Verweismöglichkeit auf den Konzernlagebericht vermieden werden.

### **Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte**

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung), zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

*Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?*

Nein.

Aus unserer Sicht sind Zweifel angebracht, ob der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „zumindest“ in § 289c Absatz 2 HGB eine weitergehende Berichtspflicht der Unternehmen verankern wollte. Eine Erweiterung der Berichtsinhalte wurde im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eingehend diskutiert (z. B. Verbraucherbelange, Datenschutz und –sicherheit). Der Gesetzgeber hat aber bewusst davon abgesehen, den Katalog der berichtspflichtigen nichtfinanziellen Aspekte in § 289c Absatz 2 HGB entsprechend zu erweitern. Das schließt zwar nicht aus, dass Unternehmen im Einzelfall weitere, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Berichtsinhalte als wesentlich ansehen. Dies muss aber dem pflichtgemäßen Ermessen der Unternehmen überlassen bleiben.

Wenn der Gesetzgeber die in § 289c Absatz 2 HGB genannten Berichtsaspekte lediglich als Regelbeispiele verstanden wissen wollte, hätte er eine generelle Berichtspflicht über alle im Sinne des Absatzes 3 wesentlichen nichtfinanziellen Informationen eingeführt. Das ist aber nicht erfolgt. Die in § 289c Absatz 3 HGB geregelte Berichtstiefe und der Wesentlichkeitsvorbehalt beziehen sich nur auf die ausdrücklich genannten Berichtsaspekte.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, dass keine Hinweise zur erweiterten Auslegung des § 289 Absatz 2 HGB aufzunehmen.

#### **Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene**

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

*Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?*

Die Regelung erscheint nur unter der Bedingung sinnvoll, wenn die in Betracht kommenden Sachverhalte für sich genommen und nicht nur in der Gesamtbetrachtung für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Ge-

schäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf den berichtspflichtigen Aspekt erforderlich sind. Besteht für jeden dieser berichtspflichtigen Sachverhalte ein einheitliches Konzept des Konzerns, sollte Tz. 262 dahingehend ergänzt werden, dass eine zusammenfassende Darstellung der Sachverhalte zulässig ist.

Eine über derartige Ausnahmefälle hinausgehende Berichterstattung auf Sachverhaltsebene ginge dagegen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. § 289c Absatz 3 HGB fordert grundsätzlich eine Berichterstattung lediglich auf Aspektebene.

#### **Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung**

Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

*Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?*

Die Klarstellung, dass die gesetzlich geforderte Verhältnismäßigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung auch durch die Relation zwischen den Kosten der Informationsbeschaffung und dem Nutzen der Information für die Adressaten beeinflusst wird, halten wir für hilfreich. Es bleibt der Praxis überlassen, anerkannte Maßstäbe für die Ausgewogenheit dieser Kosten-Nutzen-Relation zu entwickeln. Dennoch wäre es aus unserer Sicht zu begrüßen, wenn an dieser Stelle durch die Verwendung von unverbindlichen Beispielen den Anwendern eine gewisse Hilfestellung gegeben würde. Anderenfalls ist zu befürchten, dass der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt der nichtfinanziellen Berichterstattung ins Leere läuft.